



Reglement über die Aufnahme in das Burgerrecht

Burgergemeinde Wahlern

Die Burgergemeindeversammlung gestützt auf Art. 64 Abs. ³ des Organisationsreglementes der Burgergemeinde Wahlern (OgR) vom 12. März 2004, das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KbüG) vom 9. September 1996 und die Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (EbüV) vom 22. Januar 1997 auf Antrag des Burgerrates beschliesst:

I. Allgemeine Grundsätze

Erteilung und
Zusicherung

Art. 1 ¹ Die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Wahlern erfolgt durch:

1. Erteilung des Bürgerrechts an Bewerberinnen und Bewerber, die in einer bernischen Gemeinde heimatberechtigt sind;
2. Zusicherung des Bürgerrechts an Bewerberinnen und Bewerber, die in einer Gemeinde eines anderen Kantons heimatberechtigt sind, unter Vorbehalt des Erwerbes des Kantonsbürgerrechts.

² Die Erteilung um die Zusicherung des Bürgerrechts steht im freien Ermessen der Burgergemeinde Wahlern, die Gesuchstellenden haben selbst bei Erfüllung aller Bedingungen keinen Rechtsanspruch darauf.

³ Das Bürgerrecht schliesst das Gemeindebürgerrecht in sich.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes.

Umfang der Aufnahme

Art. 2 ¹ Die Einbürgerung erstreckt sich normalerweise auf beide Ehepartner sowie deren unmündige Kinder.

² Nach dem zurückgelegten 16. Alterjahr können Unmündige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden.

II. Erfordernisse und Ausweise

Allgemeines

Art. 3 Wer sich um die Aufnahme oder Wiederaufnahme in das Bürgerrecht bewirbt, muss alle von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

Persönliche
Erfordernisse

Art. 4 Für die Aufnahme und die Zusicherung sind erforderlich:

1. Verbundenheit mit der Gemeinde Wahlern
2. 10 Jahre ununterbrochener Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Wahlern
3. geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Ausweise **Art. 5** ¹ Dem Gesuch um Aufnahme sind folgende Ausweise beizulegen:

1. Familienbüchlein und Familienschein
2. Wohnsitzbescheinigung
3. Auszug aus dem Zentralstrafregister
4. Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister für die letzten 5 Jahre
5. Letzte Steuerabrechnung und Bestätigung über die Bezahlung der Steuern

² Sofern der Burgerrat es als notwendig erachtet, kann er von den Gesuchstellenden weitere Unterlagen verlangen (Lebensbeschreibung, Angaben über Ausbildung, Beruf und bisherige Tätigkeiten, usw.)

III. Einkaufssumme

Berechnungsgrundlage **Art. 6** ¹ Die Einkaufssumme für die Aufnahme in das Bürgerrecht beträgt für den Bewerber 2% vom steuerbaren Einkommen gemäss der letzten gültigen Steuerveranlagung. Sie beträgt mindestens Fr. 1000.--

² Für den Ehepartner wird keine zusätzliche Einkaufssumme erhoben.

³ Für unmündige Kinder wird keine Einkaufssumme erhoben.

⁴ Die eidgenössischen und kantonalen Bearbeitungsgebühren haben die Bewerber zu tragen.

⁵ Die Einkaufssumme ist innert 30 Tagen nach der Annahme des Gesuches fällig.

Zuweisung der Einkaufssumme **Art. 7** Die Einkaufssumme wird der Burgergutsrechnung zugewiesen.

IV. Verfahren

Einbürgerungsgesuch **Art. 9** Wer sich um das Bürgerrecht bewirbt, hat bei der Burgerpräsidentin, bzw. beim Burgerpräsidenten ein Gesuch um Einbürgerung einzureichen. Diesem Gesuch sind die in Art. 5 aufgezählten Ausweise beizulegen.

Prüfung durch den Burgerrat **Art. 10** ¹ Der Burgerrat prüft das eingehende Gesuch. Er beschafft soweit notwendig, ergänzende Unterlagen und kann Berichte und Auskünfte einholen.

² Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers, der Familienangehörigen und prüft insbesondere deren Verbundenheit mit der Burgergemeinde Wählern.

³ Das Gesuch darf der Burgergemeindeversammlung erst vorgelegt werden, wenn feststeht, dass alle gesetzlichen und reglementarischen Bedingungen erfüllt sind.

⁴ Der Burgerrat ist befugt ein Gesuch abzuweisen oder zurückzustellen. Ueber die Gründe ist er zur Auskunft verpflichtet.

⁵ Das Gesuch wird der Burgergemeindeversammlung mit einem Antrag unterbreitet. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der betroffenen Person und sofern diese die Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung ausdrücklich wünscht.

⁶ Der Burgerrat ist verpflichtet, über seine Wahrnehmungen vollständige Verschwiegenheit zu wahren.

Beschluss der
Burgergemeinde-
versammlung

Art. 11. Die Burgergemeindeversammlung nimmt Kenntnis vom Bericht des Burgerrates über die Erfüllung der Erfordernisse gemäss Abschnitt „Erfordernisse und Ausweise“ und würdigt die Bewerbung nach freiem Ermessen. Die Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung.

Eröffnung des
Beschlusses

Art. 12. Hat die Burgergemeindeversammlung einer Bewerbung zugestimmt, so wird dies den betroffenen Personen durch den Burgerrat eröffnet. Im Eröffnungsschreiben ist die Aufnahmesumme anzugeben.

Verpflichtung zur
Erlangung des
Kantonsbürgerrechts

Art. 13. Bei Zusicherung des Bürgerrechts an Personen, welche das Kantonsbürgerrecht nicht besitzen, unterbreitet der Burgerrat von Amtes wegen dem Regierungsrat des Kantons Bern das Gesuch um Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

Ablehnung

Art. 14. ¹ Wird ein Gesuch abgelehnt, so wird dies den gesuchstellenden Personen ohne Verzug schriftlich mitgeteilt.

² Nach Abschluss allfälliger Beschwerdeverfahren werden ihnen die eingereichten Ausweise und Belege zurückgesandt.

³ Wird den gesuchstellenden Personen das Kantonsbürgerrecht nicht erteilt, so werden ihnen die entrichteten Einkaufssummen zurückerstattet.

V. Vollzug der Aufnahme in das Bürgerrecht

Registrierung

Art. 15. ¹ Die Einbürgerung ist gemäss Art. 9 Abs. 2 der Einbürgerungsverordnung (EbüV), dem Amt für Polizeiverwaltung des Kantons Bern (Zivilstands- und Bürgerrechtdienst) zu melden. Dieses sorgt für die Eintragung im Familienregister der Heimatgemeinde und

stellt den Verlust bisheriger Bürgerrechte fest.

²Das Zivilstandsamt stellt den neuen Heimatschein aus.

Inkrafttreten

Art. 16 Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 16. November beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Wahlen

Der Präsident:

Der Burgerschreiber:

Heinz Gilgen

Klaus Vifian

.....

.....

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Burgerschreiber der Burgergemeinde Wahlen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 14. Oktober bis 16. November 2005 auf der Gemeindeschreiberei Wahlen öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Ort, Datum

Der Burgerschreiber:

.....